

## Komitee „Nein zur Kriminalisierung vermeintlicher Schwarzfahrer“

Gemäss Artikel 20a des neuen Bundesgesetzes über die Personenbeförderung sollen die Transportgesellschaften neu die Möglichkeit erhalten, ein zentrales Register über vermeintliche Schwarzfahrer anzulegen. Die Gefahr auch ohne aktives Verschulden (beispielsweise wenn beim elektronischen Ticket der Handyaku leer ist oder man im Tarifdschungel versehentlich das falsche Billet gelöst hat) in dieses Register zu kommen und dann kriminalisiert zu werden, die Gefahr, dass solche Daten, auf die praktisch jeder Mitarbeiter eines Transportbetriebs Zugriff haben würde, missbraucht werden können, die Gefahr, dass man bei ähnlichen Namen Opfer von Verwechslungen werden kann ist unverhältnismässig gross und es ist mit Kanonen auf Spatzen geschossen, wegen Bagatelldelikten ein zentrales Kriminalregister zu erstellen! Der totalitäre Überwachungsstaat lässt grüssen! Notorsche Schwarzfahrer wird ein solches Register hingegen nicht abschrecken, das heisst das eigentliche Ziel, wird mit diesem Register nicht erreicht!

### Referendum gegen die Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG)

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf Art. 141 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 59a-66, dass die die Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) der Volksabstimmung unterbreitet werde. (<http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/7325.pdf>)

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton		Postleitzahl	Politische Gemeinde		
Name	Vorname	Geburtsdatum (Tg/Mo/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

#### Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 2015.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende .... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Amtliche Funktion: \_\_\_\_\_

--

Wenn Sie das Referendum unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, auf Ihrer Gemeindeverwaltung bzw. bei der Einwohnerkontrolle in Ihrem Quartier beglaubigen lassen, in einen Briefumschlag stecken und bis spätestens am 9. Januar 2015 (dort eintreffend) einsenden an:

**Komitee „Nein zur Kriminalisierung vermeintlicher Schwarzfahrer“, c/o Allsprachendienst Esperanto GmbH, Archstr. 2, Postfach 26, 8613 Uster 3**